4. Pflegegesetz, Änderung, Anpassungen Pflegeheimbettenplanung
Antrag der Redaktionskommission vom 20. August 2026
Vorlage 6055b

Ratspräsidentin Romaine Rogenmoser: Wir haben jetzt hier noch ein weiteres Geschäft der Gesundheitsdirektion. Hier hätte die Gesundheitsdirektorin gerne ihre Präsenz gezeigt, was ihr aber eben aufgrund ihrer Terminliste leider nicht mehr möglich ist.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach), Referent der Redaktionskommission: Wir gehen zur Änderung des Pflegegesetzes, nämlich zur Anpassung der Pflegeheimbettenplanung. Diese Vorlage wurde in der Redaktionskommission eingehend geprüft und hat auch zu ausführlichen Diskussionen geführt, zumal wir an einer Stelle eine – und ich blicke da gerade zu denjenigen, die uns das letzte Mal ein bisschen kritisiert haben – etwas grössere Änderung machen als normalerweise. Das ist vielleicht auch der schnellen Beratung geschuldet. Wir haben mit dem Kommissionspräsidenten geredet. Wir haben in der Sitzung auch intensiv mit dem Kommissionspräsidenten und einem Vertreter der Gesundheitsdirektion geredet und versucht, den Willen der Kommission sprachlich genauso wiederzugeben, wie die beiden es für richtig befunden haben.
Es geht hier vor allem um den Paragrafen 4b Absatz 2, wo es jetzt neu heisst – ich muss es hervorsuchen: «Jede Gemeinde gehört einer Versorgungsregion an. Im Streitfall entscheidet die Direktion.» Ursprünglich hiess es hier, und ich mache das jetzt für einmal etwas ausführlicher: «Jede Gemeinde ist einer Versorgungsregion zuzuteilen.» Eine solche Formulierung würde aber eine hoheitliche Zuständigkeit voraussetzen, die im Prozess der Bildung dieser Versorgungsregionen aber nicht gegeben ist. Diese geschieht unter den Gemeinden, und die Gemeinden schliessen sich selber zu Versorgungsregionen zusammen. Insofern kann man nicht sagen, dass eine Gemeinde zuzuteilen ist. Deshalb schlagen wir Ihnen – und ich hoffe, Sie gehen da mit – diese Formulierung vor: «Jede Gemeinde gehört einer Versorgungsregion an.» Und jetzt kann es sein, dass man sich nicht einigen kann. Im Streitfall entscheidet die Direktion. In der Konsequenz wurde dann auch Paragraf 4b Absatz 3 angepasst, und die Formulierung «einzelnen neuen Zuteilungen» wurde durch «Anpassungen» ersetzt, weil eben keine Zuteilung durch eine hoheitliche Gewalt stattfindet.
Dann wurde in Paragraf 8a Absatz 2 litera b die korrekte Bezeichnung des Gesetzes, das da erwähnt wird, eingeführt. In Paragraf 8c Absatz 2 wurde die Formulierung «für die Bedarfsprognose» durch das Wort «dabei» ersetzt, um eine unnötige Wiederholung zu verhindern. Grundsätzlich sind Fremdwörter in der Gesetzgebung zurückhaltend zu verwenden. Zudem ist bei der Begrifflichkeit auf die Einheitlichkeit mit anderen Gesetzen zu achten. In diesem Sinne wurde in Paragraf 8d Absatz 1 litera a das Wort «Leistungsspektrum» durch «Leistungen» ersetzt. In Paragraf 8d Absatz 1 litera f wird – das ist nochmals ein komplizierter

Fall – in einer einzigen litera, erwähnt, dass die Bedingung «nachzuweisen» sei durch denjenigen, der die Leistung erbringen möchte, obwohl das für alle anderen literae ebenso gilt. Deshalb haben wir uns zusammen mit dem Kommissionspräsidenten und einem Vertreter der Gesundheitsdirektion für eine Empfehlung entschieden, damit da das Wort «nachweisen» auch verschwindet, da es grundsätzlich so ist, dass diejenigen, die eine Leistung erbringen möchten, auch nachweisen müssen, dass sie die Bedingungen, die hier aufgezählt sind, dafür erfüllen. Grundsätzlich also, wenn Bedingungen formuliert sind in einem Gesetzestext wie hier, dann muss bei denjenigen, die einen Antrag stellen und diese Bedingungen erfüllen müssen, nicht explizit erwähnt werden, dass ein Nachweis erbracht werden muss. Das muss man grundsätzlich nachweisen. Und es wird ja auch so formuliert. Zum Schluss wurde in Paragraf 8d Absatz 2 das Wort «und», gebräuchlich nach vielen Aufzählungen, durch das Wort «sowie» ersetzt, und in Paragraf 8g Absatz 2 des Gesetzes wurde der übliche Begriff «der Dauer» verwendet, um eine unnötige Wiederholung zu vermeiden, statt zweimal «Geltungsdauer», einmal «Geltungsdauer» und dann kurz darauf «Dauer».
Wie immer wurde auch noch Ziffer III ergänzt, um die Regelung zum Beleuchtenden Bericht mit anderen Vorlagen zu vereinheitlichen. Ich hoffe, Sie sind mit den Empfehlungen der Redaktionskommission einverstanden, und danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

I. Das Pflegegesetz vom 27. September 2010 wird wie folgt geändert:
§§ 4, 4a und 4b

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Neue Gliederungsebene vor § 5:

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§§ 8, 8a, 8b, 8c, 8d und 8g

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

II.–III.

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Schlussabstimmung
Der Kantonsrat beschliesst mit 166 : 0 Stimmen (bei 1 Enthaltung), der Vorlage 6055b zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.